

GEMEINDE ZOLLIKON



**Gemeindeabstimmung  
vom 17. Mai 2009**

**Antrag und Weisung**

---



## ■ **Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 2009**

An die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Zollikon

Wir unterbreiten Ihnen folgendes Geschäft zur Abstimmung an der Urne:

### **Wahl des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten durch den Gemeinderat (Änderung der Gemeindeordnung)**

Wir laden Sie ein diese Vorlage zu prüfen und bis am Abstimmungssonntag, 17. Mai 2009, Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem beiliegenden Stimmzettel mit Ja oder Nein abzugeben.

Zollikon, 25. Februar 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

**Die Akten können ab sofort in der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden:  
Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr  
(Montag bis 18.00 Uhr). Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer  
Vereinbarung zwischen 07.00 und 19.00 Uhr (Telefon 044 395 32 04).**

## Antrag

### **Wahl des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten durch den Gemeinderat (Änderung der Gemeindeordnung)**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Zollikon, an der Urnenabstimmung zu beschliessen:

1. Der Änderung der Gemeindeordnung betreffend Delegation der Wahlbefugnis des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten an den Gemeinderat wird zugestimmt.
2. Inkrafttreten von Disp. 1 nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.
3. Mitteilung zum Vollzug an den Gemeinderat.

Zollikon, 25. Februar 2009

Für den Gemeinderat

Präsidentin  
Katharina Kull-Benz

Schreiberin  
Regula Bach

## Weisung

### **Ausgangslage**

Im November 2007 verabschiedet der Kantonsrat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs. Das neue Gesetz erfordert eine Reorganisation des Betreibungswesens. Das Betreibungswesen bleibt zwar weiterhin Gemeindeaufgabe. Die Betreibungskreise müssen indessen so gross sein, dass die Betreibungsämter ihre Aufgabe in fachlicher Hinsicht bestmöglich erfüllen können. Dies hat zur Folge, dass sich viele Gemeinden in gemeindeübergreifenden Betreibungskreisen organisieren müssen. Das Gesetz soll auf Beginn der nächsten Amtsperiode der Gemeindebehörden – im Jahre 2010 – in Kraft treten.

### **Betreibungskreis Küsnacht–Zollikon–Zumikon**

Die Gemeinderäte Küsnacht, Zollikon und Zumikon haben sich auf einen gemeinsamen Betreibungskreis geeinigt und diesen Vorschlag dem Regierungsrat eingereicht. Der Regierungsrat folgte dem Antrag und bestätigte am 17. Dezember 2008 den neuen Betreibungskreis Küsnacht–Zollikon–Zumikon.

Mit der Kreisbildung wird eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse erreicht, und die Kundennähe kann trotzdem möglichst gut erhalten bleiben. Der Sitz des neuen Betreibungskreises wird in Zollikerberg sein, da die aktuellen Büroräumlichkeiten an der Wilhofstrasse 1 genügend Platz bieten und der Standort, unmittelbar bei der Forchbahn-Station Zollikerberg, aus allen Quartieren der drei beteiligten Gemeinden gut erreichbar ist. Für die Gemeinde Zollikon und deren Bevölkerung wird sich durch die Kreisbildung nichts ändern.

### **Neuregelung des Wahlorgans**

Die Betreibungsbeamten üben keine politische, sondern eine rechtlich stark normierte Verwaltungstätigkeit aus. Die Leitung eines Betreibungsamtes verlangt neben Fachwissen insbesondere Führungsfähigkeiten. Aufgrund dieser betrieblichen Überlegungen ist es zweckmässig, die Kompetenz zur Wahl des Betreibungsbeamten an den Gemeinderat zu delegieren.

Der Vertrag mit den beiden Nachbargemeinden sieht vor, dass der Gemeinderat der Sitzgemeinde des Betreibungskreises (in unserem Fall ist dies Zollikon) für die Ernennung des Gemeindeammanns und Betreibungsbeamten zuständig ist. Diese Lösung ist dann zulässig, wenn in allen drei Vertragsgemeinden die Wahl durch den Gemeinderat in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Küsnacht und Zumikon sehen in ihren Gemeindeordnungen die Ernennung des Betreibungsbeamten durch den Gemeinderat bereits vor. In Zollikon soll dieser Schritt nun mit der beantragten Änderung ebenfalls vollzogen werden.

### **Erforderliche Änderungen in der Gemeindeordnung**

Die erforderlichen Änderungen in der Gemeindeordnung sind in der Gegenüberstellung der alten und neuen Artikel im Anhang aufgeführt. Während bei den beiden Artikeln 13 und 24 lediglich kleine Korrekturen notwendig sind, muss Artikel 61 neu formuliert werden, da der heute gültige Artikel sich sowohl auf den Gemeindeammann und Betreibungsbeamten als auch auf den Friedensrichter bezieht. Die neu vorgeschlagenen Artikel 61 und 61a entsprechen den Formulierungen in der Muster-Gemeindeordnung des Kantons Zürich.

### **Empfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.

## **Anhang**

### **Gegenüberstellung der alten und neuen Bestimmungen in der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon**

## Heute geltende Gemeindeordnung

### 2.31 Wahlen

#### Art. 13 Allgemeines

An der Urne werden für die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates,
- b. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege, ausgenommen das von Amtes wegen der Schulpflege angehörende Mitglied des Gemeinderates,
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben
- e. die Mitglieder der Baubehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident und Vizepräsident,
- f. aufgehoben
- g. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident,
- h. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte,
- i. der Friedensrichter,
- k. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,
- l. die kantonalen Geschworenen.

## Beantragte Änderungen

### 2.31 Wahlen

#### Art. 13 Allgemeines

An der Urne werden für die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates,
- b. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege, ausgenommen das von Amtes wegen der Schulpflege angehörende Mitglied des Gemeinderates,
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben
- e. die Mitglieder der Baubehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident und Vizepräsident,
- f. aufgehoben
- g. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident,
- h. **aufgehoben**
- i. der Friedensrichter,
- k. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,
- l. die kantonalen Geschworenen.

## Heute geltende Gemeindeordnung

### 3. Der Gemeinderat

#### Art. 24 Anstellungen, Wahlen

Der Gemeinderat wählt bzw. stellt das gesamte festbeschäftigte Personal der Gemeindeverwaltung und -betriebe an.

Er wählt für die gesetzliche Amtsdauer, soweit er dafür zuständig ist:

- a. die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Behörden und Kommissionen,
- b. die Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen, sofern keine andere Behörde zuständig ist,
- c. den Kommandanten, den Pikettchef, den Chef der Einsatzzüge, den Ausbildungschef der Feuerwehr, den Chef des Seerettungsdienstes und deren Stellvertreter,
- d. den Zivilschutzchef, seine Stellvertreter sowie die Dienstchefs der Zivilschutzorganisation
- e. das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt Zollikon aus seiner Mitte und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Zollikon in freier Wahl.

## Beantragte Änderungen

### 3. Der Gemeinderat

#### Art. 24 Anstellungen, Wahlen

Der Gemeinderat wählt bzw. stellt das gesamte festbeschäftigte Personal der Gemeindeverwaltung und -betriebe an. **Der Gemeinderat ist zuständig für die Ernennung des Gemeindeammanns und Betriebsbeamten.**

Er wählt für die gesetzliche Amtsdauer, soweit er dafür zuständig ist:

- a. die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Behörden und Kommissionen,
- b. die Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen, sofern keine andere Behörde zuständig ist,
- c. den Kommandanten, den Pikettchef, den Chef der Einsatzzüge, den Ausbildungschef der Feuerwehr, den Chef des Seerettungsdienstes und deren Stellvertreter,
- d. den Zivilschutzchef, seine Stellvertreter sowie die Dienstchefs der Zivilschutzorganisation.
- e. das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt Zollikon aus seiner Mitte und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Zollikon in freier Wahl.

## Heute geltende Gemeindeordnung

### 5. Einzelämter

#### Art. 61 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter, Friedensrichter

Der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte sowie der Friedensrichter sind für die Aufgaben zuständig, die ihnen durch das übergeordnete Recht übertragen sind.

Die beiden Beamten beziehen eine feste Besoldung bzw. Vergütung nach Massgabe der Verordnung über die Amtsstellung, die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals und der Entschädigung der Behörden der Gemeinde Zollikon (Besoldungsverordnung).

Die beiden Beamten ernennen ihr Personal im Rahmen des ihnen vom Gemeinderat eingeräumten Personaletats und Besoldungsrahmens selbst.

Das Arbeitsverhältnis der beiden Beamten und des von ihnen ernannten Personals richtet sich, ausgenommen die Dienstaufsicht und -gewalt, nach der Besoldungsverordnung.

Die Gemeinde stellt ihnen die erforderlichen Amtsräume und Einrichtungen zur Verfügung.

## Beantragte Änderungen

### 5. Einzelämter

#### Art. 61 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

#### Art. 61a Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Die Vergütung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung. Die Anstellungsverhältnisse von zusätzlichem Personal richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.



[WWW.FROELICH.CH/SOLAR](http://WWW.FROELICH.CH/SOLAR)

PAPIER AUS NACHHALTIGER FORSTWIRTSCHAFT  
AUS EINER SCHWEIZER PAPIERFABRIK



Produziert zu 100%  
aus Ökostrom

***klimateutral gedruckt***   
[myclimate.org](http://myclimate.org) / [natureOffice.ch](http://natureOffice.ch) / CH-147-443133